

Sektion durchgeführt. Zum Vergleich wurde dasselbe Blut nach 2 Wochen und bis zu einem Jahre noch einmal untersucht. Es wurden keine Unterschiede festgestellt zwischen den Bestimmungen nach 1 Tag und denen bis zu 1 Jahr. Es konnten Hb-A und Hb-SC noch nach 1 Jahr mit genügender Sicherheit elektrophoretisch festgestellt werden. H. KLEIN (Heidelberg)

**W. Maassen: Neue serologische Begriffe und Nachweismethoden.** Bundesgesundheitsblatt 5, 89—94 (1962).

Kurze mehr allgemein gehaltene Darstellung (ursprünglich ein Fortbildungsvortrag) gesicherter Kenntnisse über Properdin, Coeruloplasmin, Transferrin, Haptoglobine, Gm; modifizierter Rheumatest nach WAALER und ROSE, Ouchterlony-Test, Lues-Reaktionen; immunologisch spezifische Toleranz, immunologische Paralyse. H. KLEIN (Heidelberg)

## Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Christoph Mayerhofer: Der Kraftfahrzeugdiebstahl und verwandte Delikte.** (Kriminol. Abh. N.F. Hrsg. von R. GRASSBERGER. Bd. 5.) [Institut für Kriminologie der Universität Wien.] Wien: Springer 1962. IV, 94 S. u. 3 Abb. DM 22.—.

Kraftfahrzeugdiebstahl und unerlaubte Benutzung von Kraftfahrzeugen stellen in allen Ländern mit hohem Kraftfahrzeugbestand ein schwerwiegendes, sogar die Kriminalstatistik in ihrer Gesamtheit belastendes Problem dar. Ganz überwiegend sind Jugendliche und Heranwachsende die Täter. Der Kraftfahrzeugdiebstahl im engeren Sinne, nämlich mit der Absicht, das Fahrzeug zur dauernden Verwendung oder Verwertung zu behalten, tritt gegenüber der unerlaubten Benutzung stark in den Hintergrund. Letztere — der Gebrauchsdiebstahl — stellt Strafverfolgungsbehörden und Kriminologen vor völlig neue Gesichtspunkte. Verf. hat in einer gründlichen Untersuchung die kriminalistisch und kriminologisch wichtigen Faktoren beleuchtet. Nach einer statistischen Übersicht über Umfang und Entwicklung dieser Deliktsart in Österreich und speziell in Wien befaßt er sich mit den Einzelheiten der Tatbegehung (Tatzeit, Tatort, Objekt, Begehungsweise, Spuren, Wiederauffindung des Fahrzeugs und Ermittlung des Täters), der Beweggründe und der Täterpersönlichkeit (Geschlecht, Alter, Vorstrafbelastung, Umwelt). Abschließend werden die einschlägigen österreichischen Gesetzesbestimmungen und die Strafzumessung erörtert. Die Schrift imponiert durch ihre in die Tiefe gehende Behandlung des Stoffes und die Gründlichkeit, mit der den Erscheinungsformen von Tat und Täter nachgegangen wird. Die Ergebnisse sind für die Beurteilung der Täter und die Bekämpfung dieser Deliktsart von großem Wert. K. HÄNDEL (Karlsruhe)

● **Otto Wilfert: Gefährdete Jugend. Die Sozialarbeit im Wandel der Sozialbeziehungen und Erlebnisinhalte der letzten Generation.** (Kriminol. Abh. N.F. Hrsg. von R. GRASSBERGER. Bd. 6.) Wien: Springer 1962. 50 S. DM 11.—.

Seiner in der gleichen Reihe erschienenen Schrift „Jugend-Gangs“ läßt Verf. nun eine Studie über die Sozialarbeit im Wandel der Sozialbeziehungen und Erlebnisinhalte der letzten Generation folgen, wobei der Zusammenhang mit der früheren Schrift immer wieder in den Vordergrund gerückt wird. Die sog. Halbstarckenkrawalle, die nach einem starken Ansteigen wieder weitgehend abgeflaut sind, werden in ihren Grundlagen noch einmal gestreift, wobei die Verhältnisse in der Bundesrepublik besondere Berücksichtigung finden. Der Verf. berichtet sodann über seine eigenen Erfahrungen in Erziehungsanstalten und Jugendorganisationen. Im weiteren erörtert er die Wechselbeziehungen zwischen Ausschreitungen Jugendlicher und der echten Jugendkriminalität, sowie das schwierige Problem des Verhältnisses zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Schließlich geht er auf die Aufgaben und Wege ein, denen die Sozialarbeit für die heutige Jugend gegenübersteht. Dabei werden insbesondere die Gruppenarbeit mit Jugendlichen und die Organisationsformen der Gruppenarbeit behandelt. Die Schrift zeugt von lebendigem Verständnis für die Nöte der heranwachsenden Jugend und von dem Bestreben, den Jugendsozialarbeitern den Weg zu dieser Jugend zu bahnen. K. HÄNDEL (Karlsruhe)

● **Friedrich Sturm: Symbolische Todesstrafen.** (Kriminolog. Schriftenr. Hrsg.: ARMAND MERGEN u. EDGAR LENZ. Bd. 5.) Hamburg: Kriminalistik Vlg. 1962. 199 S. DM 16.—.

Jene durchweg bekannten Argumente für und gegen die „legale Tötung“ werden gründlich und mit „mutiger Offenheit“, wie MERGEN im Vorwort betont, gewissermaßen an ihren Wurzeln

untersucht. Diese Wurzeln werden jedoch ausschließlich in „tiefer liegenden, primitiveren Vorstellungsschichten der Seele“ vermutet und entsprechend analysiert. Einen sehr breiten Raum nimmt die terminologische Analyse des Symbolbegriffs ein. Dabei wird auch zur Grundhaltung der modernen philosophischen und theologischen Symboldeutung Stellung genommen. Die psychoanalytische Symboldeutung ist weitgehend auf C. G. JUNG zugeschnitten, wodurch von vornherein ein überspitzt einseitiger Untersuchungsgang fixiert wird. Die vom Verf. übernommene psychoanalytische Terminologie macht das Verstehen nicht leichter, und die einseitige Übernahme psychoanalytischer Meinungen stellt die Schlußfolgerungen ohnehin ständig in Frage. — So kann man immer wieder feststellen, daß die gründlichen Untersuchungen so lange übersichtliche Zusammenhänge vermitteln, wie Verf. in nachvollziehbaren und nachkontrollierbaren Denkkategorien bleibt. Aber wenn Verf. seiner „psychoenergetischen Betrachtungsweise“ freien Lauf läßt, wird zumindest dem nicht psychoanalytisch Geschulten manches Ergebnis verdunkelt. So ist z. B. „auf Wahrung der Sittennormen gerichtete Willensbetätigung“ wie „auf Verletzung der Sittennormen gerichtete Willensbetätigung“ psychoenergetisch gesehen „denkende Libidosteuerung“. Nur die Psychoanalyse — die vom Verf. sehr einseitig übernommene psychoanalytische Betrachtungsweise — scheint die hier angeschnittenen Fragen beantworten zu können. Diese Auffassung wird nicht nur als Denkmöglichkeit unterstellt, sondern „bewiesen“: Das „psychisch-krankhaft“ verübte Verbrechen offenbare sich als fehlgesteuerte effektive Arbeitsleistung der Libido infolge unaufgelöster Symbolkomplexe. Das Verbrechen selbst werde durch mechanisch-energetische Übertragung der unaufgelösten Symbolbindungen in die Verbrechenhandlungen symbolisch. — Man mag zu einer derartigen Betrachtungsweise stehen, wie man will; bedenklich und gefährlich wird sie, wenn die Spielregeln, die terminologischen Richtlinien, nicht streng eingehalten werden. So z. B. wenn Verf. vom symbolischen Verbrechen und seinen psychologischen Mechanismen spricht, aber dann eine alles andere als eine psychologische Deutung gibt: „Die verbrecherische Tätigkeit des perversen Sittlichkeitsverbrechers wird zum Handlungssymbol der in das analoge Triebobjekt übergeleiteten unaufgelösten Symbolvorstellungen der „unmoralischen“ Archetypen des Unbewußten.“ — Interessant, aufschlußreich und lesenswert sind die Darstellungen über „die symbolischen Todesstrafen in der Bibel“, über „die Ritualsymbolik biblischer Todesstrafen im griechischen und römischen Strafrecht und die Vorläufer symbolischer Todesstrafen des Mittelalters im Recht dieser Völker“ sowie über „die symbolischen Todesstrafen des Mittelalters“. Sie sind eine durch zahlreiche Literaturhinweise erweiterte Fundgrube über das Strafrechtsdenken der biblischen, antiken und frühmittelalterlichen Völker. Es ist daraus sicherlich ableitbar, daß nicht vernichtende Rache, Vergeltung im eigentlichen Sinne, sondern Abwehr gegen magische, dämonische oder andere nicht erfassbare Gefahren bestimmend waren. Eine psychoanalytische Deutung dieser Zusammenhänge, zumal eine so einseitige und eigenwillige, fordert jedoch zwangsläufig Kritik heraus, denn wenn man psychoanalytisches Denken in dieser Form übernimmt, muß man sich auch mit anderen Möglichkeiten auseinandersetzen.

GERCHOW (Frankfurt a. M.)

**Giuseppe Amelotti e Andrea Arata: Insufficienza mentale a criminalità minorile.** [Bologna, 13.—15. X. 60.] Atti 17 Congr. naz. Soc. ital. Med. leg. Assicuraz. (Med. leg. [Genova] 9, Nr 1—2) 1961, 129—143.

**Herbert Jäger: Betrachtungen zum Eichmann-Prozeß.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 45, 73—83 (1962).

**Domenico Macaggi: Attuali orientamenti medico-legali per la classificazione dei delinquenti imputabili. I. und II.** [Ist. Med. Led. e Assicuraz., Univ., Genova.] [Bologna, 13.—15. X. 60.] Atti 17 Congr. naz. Soc. ital. Med. leg. Assicuraz. (Med. leg. (Genova) 9, Nr 1—2) 1961, 31—54 u. 103—126.

**V. M. Palmieri e. C. Romano: Orientamenti medico-legali nella classificazione dei delinquenti con vizio di mente.** [Ist. Med. Leg. e Assicuraz.] [Bologna, 13.—15. X. 60.] Atti 17 Congr. naz. Soc. ital. Med. leg. Assicuraz. (Med. leg. (Genova) 9, Nr 1—2) 1961, 413—509.

**Th. C. Gössweiner-Saiko: Die kriminalistische Bedeutung der kaufmännischen Finanzierung.** Arch. Kriminol. 130, 23—33 (1962).

**Noël Mailloux: La personalità del delinquente anormale e la ricerca contemporanea.** (Die Persönlichkeit des anormalen Straffälligen und die derzeitige Forschung.) [Centre de Rech. en Relat. Hum., Univ. de Montréal, Montreal.] Arch. Psicol. Neurol. Psychiat. 23, 151—171 (1962).

Wiedergabe eines 1960 beim 4. internationalen Kongreß für Kriminologie gehaltenen Vortrages. Verf. ist der Auffassung, daß der innerste Persönlichkeitskern krimineller Persönlichkeiten mit den Mitteln klassischer Technik und Interpretation nicht erreichbar sei. Derartige Persönlichkeiten sind nicht selten frei von Neurosen, Psychosen und Perversionen im herkömmlichen Sinne. Kriminalität ist ein Symptom, das sich aus einer ganz besonderen Persönlichkeits-sphäre herleitet. Sie läßt sich deshalb nicht in die klassischen Kapitel der Psychopathologie einordnen. Die psychologische Entwicklung der individuellen Kriminalität hat zwar Parallelen zur Geisteskrankheit und ihrem Verlauf, doch können die beiden Erscheinungen nicht gleichgestellt werden. Die Kriminalität äußert sich in einer leichteren, behebbaren Form, die der Neurose gleichgestellt werden kann, und in einer schwereren, der Psychose gleichwertigen Form. Aus diesen Ansichten heraus will Verf. eine Kriminalpathologie aufbauen. K. HÄNDEL

**Shufu Yoshimasu: The criminological significance of the family in the light of the studies of criminal twins. Especially on the twenty years follow-up studies and the influence of the postwar socio-economic changes.** (Die kriminalbiologische Bedeutung der Familie bei der Erforschung krimineller Zwillinge, besonders im Hinblick auf 20 Jahre durchgeführte Studien und den Einfluß sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen der Nachkriegszeit.) Acta Crim. Med. leg. jap. 27, 117—141 (1961).

Das Verbrechen hat verschiedenartigen Ursprung. Erbfaktoren spielen dabei eine große Rolle, aber auch die Faktoren der Umwelt dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Der Verf. hat selbst 56 EZ und 36 ZZ Zwillingspaare untersucht in Hinblick auf ihre Straffälligkeit. Er stellt die von anderen Autoren untersuchten Zwillingspaare zusammen, so daß sich eine Gesamtzahl von 135 EZ und 135 ZZ ergibt. Der Verf. findet drei Gruppen von Kriminellen: 1 Die frühzeitig Rückfälligen, 2. solche, die nur einmal straffällig wurden und 3. die erst später beginnen, sich kriminell zu verhalten. Er findet bei EZ eine Konkordanz von 66,7, bei den ZZ eine solche von 30,4. Die konkordanten EZ werden meist schon vor dem 25. Lebensjahr kriminell, die diskordanten häufig erst nach dem 25. Lebensjahr. Das kriminelle Leben verläuft bei den konkordanten EZ ziemlich ähnlich. Sämtliche konkordante EZ, die früh rückfällig strafbar geworden sind, stammen aus belasteten Familien. Die kriminelle Manifestation kann bei einem Partner eines EZ verspätet erfolgen durch Einwirkungen der Familie oder durch Umweltänderungen. Sie kann aber meist nicht verhindert werden. Bei denjenigen, bei denen das kriminelle Leben spät beginnt, hat die Umwelt einen größeren Einfluß. Der Einfluß der familiären Umgebung macht sich am meisten bemerkbar, dann, wenn die EZ sogleich nach der Geburt getrennt werden, andererseits aber nutzt eine solche Trennung nicht immer. Bei den ZZ zeigen nur 30 % konkordantes Verhalten, d. h., daß 70 % der Partner eines kriminellen EZ nicht straffällig geworden sind, selbst dann, wenn sie in der gleichen Familie aufwachsen. Erbliche Faktoren spielen doch eine größere Rolle als diejenigen der Umwelt. TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

**Hans Aloys Schmitz: Druckphänomene als wesentliche Faktoren im Delinquenzverhalten des unreifen Menschen.** [Rhein. Landesklin., Bonn.] Mschr. Kriminalpsychol. 45, 1—15 (1962).

SCHMITZ weist daraufhin, daß die geistig-seelische Situation, in der sich der straffällig Jugendliche zur Tatzeit befand, „wesentlich Atmosphärencharakter“ hat. Insoweit erscheint ihm insbesondere von Bedeutung, die jugendtümliche „Koinosphäre“ aufzuhellen, in der er lebte, d. h. die Ausschnittumwelt, die Jugendliche gleicher innerer Einstellung, vor allem gleicher Entwicklungsphase, miteinander aufbauten. Manche Straftaten Jugendlicher werden nach Auffassung des Verf. nur verstehbar, „wenn man den unwiderstehlichen Sog berücksichtigt, der von phasenspezifischen Gemeinschaftsbildungen ausgeht“. Der Spannungszustand, der in der Koinosphäre herrsche, übertrage sich nämlich unmittelbar auf die Mitglieder, welche zu der Gemeinschaft gehören. Infolge Überdrucks komme es daher auch zu Entladungsverbrechen. Ferner ließen von den Tätern selbst herbeigeführte Situationen oft „eine innerliche Hochspannung zwiespältiger Art entstehen“, die „sehr leicht zu unvorhersehbaren Kurzschlußbakterien“ führe. Viele „ungewöhnliche Straftaten“ seien daher nur zu erklären, wenn man sich die Betrachtungsweise der Verhaltensforscher zu eigen mache und diese Straftaten „dynamisch“

betrachte, d. h. „sie von innen her“ angehe. Abschließend geht der Verf. noch auf die sog. Leerlaufreaktionen und Übersprungshandlungen bei der jugendlichen Delinquenz ein.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Kokichi Higuchi and Saburo Tsuchimochi: Follow-up study on the young offenders discharged from the advanced reform and training school.** (Studie über den weiteren Lebensgang junger Straffälliger nach der Entlassung aus der Erziehungsanstalt.) [Inst. of Brain Res., School of Med., Tokyo Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 27, 145—151 mit engl. Zus.fass. (1961) (Japanisch].

182 männliche straffällige Jugendliche, ein Drittel des Bestandes, wurden 1956 von einem Psychiater und einem Psychologen gemeinsam untersucht; ihr weiterer Lebensgang nach der Entlassung aus der Erziehungsanstalt wurde verfolgt, und zwar im Durchschnitt 50 Monate. Die Hälfte von ihnen war auf Parole und unter Schutzaufsicht, die andere Hälfte nach Ablauf der festgesetzten Erziehungs- und Verwahrungszeit entlassen worden; die Rückfallquote betrug bei den Ersteren 75,3%, bei der zweiten Gruppe 61,8%. Fast alle Rückfälligen kamen nunmehr ins Gefängnis, 51 sogar öfter als einmal, der am häufigsten Rückfällige brachte es auf 14 Bestrafungen. 82,4% der Rückfälle ereigneten sich im ersten Jahr nach der Entlassung, wobei der Schwerpunkt um ein Geringes über 6 Monate nach diesem Zeitpunkt lag. Art und Faktoren des Rückfalls und die Lebensumstände der Nichtrückfälligen werden (jedoch nur im japanischen Text) näher dargestellt.

K. HÄNDEL (Karlsruhe)

**John C. Gall jr.: The case against narcointerrogation.** (Ausführungen gegen Narcoanalyse.) [George F. Geisinger Memor. Hosp. and Foss Clin., Danville, Pa.] J. forens. Sci. 7, 29—55 (1962).

Monographische Darstellung der Narcoanalyse. Auf die ethische, moralische und gesetzmäßige Verwerflichkeit derselben wird hingewiesen. Ärzte sollten sich weigern ihr Wissen und Können außerhalb einer direkten medizinischen Indikation in den Dienst des Staates zu stellen zum Schaden einzelner Patienten.

E. STICHTHOFF (Münster i. Westf.)

## Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**10 Jahre Bundesgerichtshof. Rechtsprechung zum Arztrecht in Strafsachen.** Dtsch. med. Wschr. 87, 1157—1158 u. 1161—1163 (1962).

Der Verf., Bundesanwalt Dr. KOHLHAAS, bringt anlässlich des 10jährigen Bestehens des BGH einen zusammenfassenden Überblick, was während dieser 10 Jahre für den Arzt und sein Hilfspersonal in der Rechtsprechung an Altem bestätigt und an Neuem entschieden worden ist. Im einzelnen wird dargestellt: 1. *Abtreibung — Sterilisierung.* a) Im Urteil vom 5. 10. 51 2 StR 163/51 (BGHSt. 1, 329) hat der BGH erstmals die Auffassung vertreten, daß dort wo § 14 des ErbGesGes. noch gilt, die Zulässigkeit der Unterbrechung nur nach diesem Gesetz zu beurteilen ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Regelung der Unfruchtbarmachung. b) Im Urteil vom 15. 1. 52 1 StR, 552/51 (BGHSt. 2, 111) wird festgestellt, daß auch in den Ländern in den § 14 ErbGesGes. aufgehoben wurde, die Bestimmung des § 14 ErbGesGes. die Mindestvoraussetzungen auch für die unter dem Gesichtspunkt des übergesetzlichen Notstandes zu beurteilenden Fälle sind. Somit gilt einheitlich in allen Bundesländern, daß der Arzt nur nach den Regeln der ärztlichen Kunst und zur Rettung der Mutter bei einer ersten Gefahr für Leib und Leben handeln darf. c) Im Urteil vom 29. 5. 59 2 StR, 124/59 (NJW, 59, 2057) wird festgestellt, daß die Regeln der ärztlichen Kunst nur dort gewahrt sind, wo der Eingriff und die Nachbehandlung in einer Krankenanstalt erfolgen. d) Im Urteil vom 25. 3. 52 1 StR 127/51 (BGHSt 2, 242) wird festgestellt, daß Hilfspersonen einen gerechtfertigten Eingriff auch in dringenden Fällen nicht ausführen dürfen. e) Im Urteil vom 7. 2. 52 StR 17/52 (BGHSt. 2, 382) kommt eindeutig zum Ausdruck, daß ausschließlich die medizinische Indikation anerkannt wird. 2. *Operationsrecht.* Der BGH hat in Fortsetzung der Rechtsprechung des RG konsequent daran festgehalten, daß der ärztliche Eingriff tatbestandsmäßig auch wo er heilen will, Körperverletzung ist, die nur durch die Einwilligung oder dringende Notstandslage gerechtfertigt ist. 3. *Aufklärungspflicht.* Im Strafrecht ist die Nichtaufklärung nur dann relevant, wenn ein Mißerfolg eingetreten ist, der bei Aufklärung nach Überzeugung des Gerichtes vermieden worden wäre. 4. *Schweigepflicht.* Hier hat der BGH festgestellt, daß die Entbindung von der Schweigepflicht nach § 53 StPO dem Arzt